

infobrief 23/05

Dienstag, 7.Juni 2005 / MK

Stichwörter

Sonderkündigungsrecht, Bankenfusion, HypoVereinsbank, Unicredito

A Sachverhalt

Mit der Übernahme der „HypoVereinsbank“ (HVB) durch die italienische Großbank „Unicredito“ steht die bislang größte grenzüberschreitende Bankfusion in Europa vor der Tür. Die Übernahme soll dergestalt erfolgen, dass die Unicredito die HypoVereinsbank zum Preis von ca. € 16,5 Mrd. aufkauft (sog. „Akquisition“, „Takeover“). Der Kaufpreis soll im Wege des Aktien-tauschs gezahlt werden. Als Resultat würde es für die Kunden der HVB zu einem Wechsel des Vertragspartners kommen, da die HVB als Rechtssubjekt nicht fortbestehen würde. Viele Kunden der HVB mit Hypothekenkrediten fragen sich jetzt, auch auf Grund entsprechender Meldungen in der Presse (vgl. z.B. Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung vom 05.06.2005, S. 49) ob ihnen auf Grund dieser Tatsache ein Sonderkündigungsrecht zusteht und sie ihre laufenden Finanzierungen zu den heute geltenden günstigen Zinsbedingungen umschulden können, ohne eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen zu müssen.

B Stellungnahme

Die Verschmelzung der beteiligten Kreditinstitute wird sich, wenn sie erfolgen sollte, nach dem Umwandlungsgesetz in seiner Fassung aus dem Jahre 1995 richten (UmwG). Mit Wirksamkeit der Verschmelzung gehen im Wege der sog. Universalsukzession (Gesamtrechtsnachfolge) ähnlich wie im Erbfall alle Rechte und Pflichten aus Schuldverhältnissen auf den übernehmenden Rechtsträger, in diesem Falle also die Unicredito, über, § 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG. Das Gesetz gewährleistet damit zwar eine Vertragskontinuität, da bestehende Verträge mit Dritten (wie z.B. den Darlehensnehmern) ihrem Inhalt nach fortgeführt werden müssen (vgl. hierzu BGH NJW 1980, 1841); andererseits kommt es zu einem aufgezwungenen Wechsel des Vertragspartners und somit einer Art Kontrahierungszwang, der dem deutschen Recht prinzipiell fremd ist. Der erzwungene Wechsel ist aber durch das deutsche UmwG vorgesehen und daher für sich allein genommen noch kein Grund für die betroffenen Kunden der HVB, sich aus bestehenden Verträgen lösen zu können.

Denkbar ist aber, dass die Verschmelzung Anlass für ein Sonderkündigungsrecht geben könnte. Ein solches Recht ergibt sich aus § 314 BGB n. F. bzw. aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der HVB (AGB Banken 2002), in denen es in Nr. 18 Abs. 2 heißt:

„Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Kundenbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.“

Voraussetzung für das Sonderkündigungsrecht ist mithin das Vorliegen eines außerordentlichen Kündigungsgrundes. Denkbar sind hierzu zwei Fallgruppen, auf die im Folgenden näher eingegangen wird:

B.I Vermögensrechtliche Risiken

Ein außerordentlicher Kündigungsgrund könnte dann vorliegen, wenn die Erfüllung von Forderungen der Gläubiger durch die Fusion gefährdet würde. Dies ist bei Darlehensverträgen für die Verbraucher aber gerade nicht der Fall, da sie Schuldner und nicht Gläubiger des Kredites sind. Zudem bestimmt § 22 Abs. 1 UmwG zum Gläubigerschutz:

„Den Gläubigern der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger ist, wenn sie binnen sechs Monaten nach dem Tag, an dem die Eintragung der Verschmelzung in das Register des Sitzes desjenigen Rechtsträgers, dessen Gläubiger sie sind, nach § 19 Abs. 3 als bekannt gemacht gilt, ihren Anspruch nach Grund und Höhe schriftlich anmelden, Sicherheit zu leisten, soweit sie nicht Befriedigung verlangen können. Dieses Recht steht den Gläubigern jedoch nur zu, wenn sie glaubhaft machen, dass durch die Verschmelzung die Erfüllung ihrer Forderung gefährdet wird. Die Gläubiger sind in der Bekanntmachung der jeweiligen Eintragung auf dieses Recht hinzuweisen.“

Eine Forderungsgefährdung auf Grund wirtschaftlicher Schwäche des übernehmenden Unternehmens scheidet damit als wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung aus, da das UmwG diesen Fall bereits abschließend geregelt hat.

Möglich ist aber auch, dass durch die Fusion vermögensrechtliche Risiken aus anderen Gründen resultieren. Solche Risiken hat das *OLG Karlsruhe* in seinem Urteil vom 25.07.2001 (Az: 9 U 143/00; WM 2001, 1803) grundsätzlich als Sonderkündigungsgrund anerkannt. Denkbar ist etwa der Fall, dass der Darlehensnehmer ein besonderes Interesse an der Person des Kreditgebers hat und es zu einer Interessenkollision käme, wenn er Vertragspartner der übernehmenden Bank würde. Im vom *OLG Karlsruhe* entschiedenen Fall war der Ehemann der Kreditnehmerin Vorstand einer Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, deren Vorsitzende des Aufsichtsrates die Kreditnehmerin war, und hatte Interesse daran, bestimmte Darlehensverträge nur mit verschiedenen Banken abzuschließen, um keinem der beteiligten Institute umfassende Einsicht in die eigenen wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben. Solche besonderen Interessenlagen werden aber bei Verbrauchern im Hypothekendarlehensbereich kaum einmal vorkommen, da ihnen in den meisten Fällen die Person des Darlehensgebers egal sein dürfte.

B.II Bankgeheimnis und Datenschutz

Schließlich könnte sich ein wichtiger Kündigungsgrund aus der Berührung von datenschutzrechtlichen Bestimmungen und des Bankgeheimnisses ergeben. Diese Frage konnte das *OLG Karlsruhe* in der zitierten Entscheidung offen lassen, da die Sonderkündigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist erfolgte.

B.II.a Verstoß gegen das Bundesdatenschutzgesetz

Im Kern geht es um die Frage, ob durch die Fusion der Banken und dem damit verbundenen aufgezwungenen Wechsel des Vertragspartners datenschutzrechtliche Bestimmungen verletzt werden, da die übernehmende Bank Kenntnisse über die wirtschaftlichen und teilweise auch persönlichen Verhältnisse der Darlehensnehmer erlangt. Diesbezüglich wird die These vertreten, mit der Fusion werde der Tatbestand des § 3 Abs. 5 Nr. 3 Bundesdatenschutzgesetz erfüllt, weil Daten an einen Empfänger (hier also die übernehmende Bank) übermittelt würden, so dass es hierfür nach § 4 Abs. 2 BDSG die schriftliche Zustimmung der betroffenen Personen (hier also der Kreditnehmer) bedürfe (vgl. hierzu *Wengert/ Widmann/ Wengert*, RDV 2000, 47; *dies.*, NJW 2000, 1289). Verweigere der Bankkunde der übertragenden Bank die Zustimmung, dann entstehe ihm auf Grund der Fusion ein Sonderkündigungsrecht. Darüber hinaus sei die übertragende Bank (hier also die HVB) sogar vertraglich verpflichtet, die Altkunden über das Bestehen des Sonderkündigungsrechts und die Möglichkeit der vorfälligkeitfreien Umschuldung zu informieren (*dies.*, RDV 2000, 52).

Die eben zitierte Ansicht hat zu Widerspruch in der Literatur geführt. Angeführt wird etwa, das deutsche UmwG sei *lex specialis* zum deutschen BDSG; der Tatbestand der Datenübertragung nach § 3 Abs. 5 Nr. 3 BDSG sei gar nicht erfüllt, weil die übernehmende Bank gesetzlich vollständig an die Stelle der übertragenden Bank trete und damit kein „Dritter“ im Sinne des BDSG sei (*Diekmann/ Eul/ Klevenz*, RDV 2000, 149; *Kleindiek/ Rottschäfer*, WuB I E 1. - 1.02; *Lüttge*, NJW 2000, 2463), eine Datenübertragung sei zumindest nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 BDSG gerechtfertigt (*Lüttge*, a.a.O., S. 2465) und letztlich würden Fusionen im Bankenbereich verhindert, wollte man das BDSG gelten lassen (*Diekmann/ Eul/ Klevenz*, a.a.O.).

Die Rechtsprechung hat sich bislang noch nicht mit dem Problem des Datenschutzes bei der Fusion von Banken befasst.

B.II.b Verstoß gegen das Bankgeheimnis

Das Bankgeheimnis ist in Nr. 2 AGB Banken konkretisiert, wo es heißt:

„Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.“

In der Diskussion, ob die Weitergabe („Übertragung“) von Informationen bei einer Bankenfusion von der übertragenden auf die übernehmende Bank zulässig ist und der Zustimmung der Kunden bedarf, und ob die ungenehmigte Datenübertragung eine Pflichtverletzung darstellt, die zu einem Sonderkündigungsrecht führt, können die oben genannten Argumente herangezogen werden: Auch hier geht es letztlich um die Frage, ob die durch das UmwG angeordnete Universalsukzession dazu führt, dass die übernehmende Bank in allen Belangen der übertragenden gleichzusetzen ist.

B.III Ergebnis und Beratungsvorschlag

Wie gezeigt ist die Rechtslage bei Bankfusionen im Hinblick auf den Datenschutz noch nicht abschließend geklärt. Einigkeit besteht lediglich dahingehend, dass eine wirtschaftliche Interessenskollision, wie oben unter B. I. beschrieben, zu einem Sonderkündigungsrecht führt. Eine Interessenskollision dürfte in der Mehrheit der Fälle aber ausgeschlossen sein.

Spannender ist die Frage im Hinblick auf Datenschutz und Bankgeheimnis. Unseres Erachtens sprechen zwar gewichtige Gründe dafür, dass durch die Fusion der HVB mit der Unicredito und eine ungenehmigte Weitergabe von Kundeninformationen datenschutzrechtliche Vorschriften verletzt würden, und somit ein Sonderkündigungsrecht gegeben ist. Ob dies die Rechtsprechung aber auch so sehen würde, ist auch angesichts der möglichen Folgen zweifelhaft. Für kündigende Verbraucher bestünde daher ein erhebliches Prozessrisiko. Die Betroffenen sollten auf die datenschutzrechtliche Problematik hingewiesen- und auch an die zuständigen Datenschutzbeauftragten verwiesen werden. Gleichzeitig wäre es denkbar, den Kunden der HVB zu raten, der HVB noch einmal ausdrücklich (schriftlich) die Weitergabe von Daten im Wege der Fusion zu verbieten und um Stellungnahme zu beten. Auf diese Weise ließe sich eine breitere Öffentlichkeit für die datenschutzrechtliche Problematik bei der geplanten Fusion sensibilisieren.